

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER KOTI-NABO TECHNISCHE BORSTELS NV

Version 2025

Hinweis: Diese Bedingungen sind eine Übersetzung des ursprünglichen niederländischen Textes. Bei Abweichungen oder Interpretationsunterschieden ist die niederländische Version maßgebend.

Artikel 1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Allgemeinen Bedingungen die folgende Bedeutung:

- **„Auftraggeber“:** KOTI Industrieel en Technisch Borstelwerk B.V. (KBO-Nr. 0643.848.287) oder eine mit ihr verbundene juristische Person / ein verbundenes Unternehmen, wobei ausschließlich diejenige juristische Person, mit der der Vertrag geschlossen wird, Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer eingeht;
- **„Auftragnehmer“:** jede natürliche oder juristische Person, mit der der Auftraggeber über den Abschluss eines Vertrages verhandelt und/oder mit der der Auftraggeber einen Vertrag schließt;
- **„Auftrag“:** die vom Auftraggeber beauftragte Ausführung von Arbeiten und/oder die Lieferung von Waren;
- **„Vertrag“:** jeder Vertrag über die Lieferung von Waren und/oder die Ausführung von Arbeiten, der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zustande kommt, jede Ergänzung und/oder Änderung desselben sowie sämtliche (rechtsgeschäftlichen) Handlungen zu dessen Vorbereitung (einschließlich der Anfrage des Auftraggebers und des Angebots des Auftragnehmers) und Ausführung;
- **„Lieferung von Waren“:** alle Arbeiten und Dienstleistungen, die mit der Lieferung von Waren zusammenhängen, soweit sie nicht unter „Ausführung von Arbeiten“ fallen;
- **„Ausführung von Arbeiten“:** die Erbringung von Entwurfs- und/oder Ausführungsleistungen, einschließlich der Herstellung eines körperlichen Werkes und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, gegebenenfalls in Verbindung mit der Lieferung von Waren, wobei es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt;
- **„Projekt“:** der im Vertrag beschriebene Auftrag und/oder das Werk;
- **„Hauptvertrag“:** der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Bauherrn (Prinzipal);
- **„Bauherr / Prinzipal“:** der Auftraggeber im Sinne des Hauptvertrages.

1.2 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Anfragen und Aufträge des Auftraggebers. Sie gelten ferner für alle Angebote, Offerten, Aufträge, Rechtsverhältnisse und Verträge, gleich welcher Bezeichnung, im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers zu erbringenden Leistungen.

1.3 Vertragssprache für alle Angelegenheiten in Bezug auf den Vertrag ist Niederländisch.

1.4 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten ebenfalls für etwaige zusätzliche oder nachfolgende Aufträge des Auftraggebers.

1.5 Die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird vom Auftraggeber hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

1.6 Jedes durch einen Vertreter des Auftraggebers abgegebene Angebot oder jede Zusage ist nur verbindlich, soweit der Auftraggeber dies schriftlich bestätigt hat. Mündliche Vereinbarungen binden den Auftraggeber erst, nachdem und soweit sie schriftlich bestätigt wurden. Nur der Geschäftsführer des Auftraggebers ist befugt, den Auftraggeber zu vertreten.

1.7 Soweit diese Allgemeinen Bedingungen auch in einer anderen Sprache als Niederländisch abgefasst sind, ist im Falle von Abweichungen und für die Auslegung dieser Allgemeinen Bedingungen stets die niederländische Fassung maßgebend.

Artikel 2. Angebote des Auftragnehmers

- 2.1 Eine Anfrage des Auftraggebers zur Abgabe eines Angebots ist stets unverbindlich. Alle Kosten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Erstellung eines Angebots gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 2.2 Ein Angebot des Auftragnehmers ist unwiderruflich, es sei denn, der Auftragnehmer hat im Angebot ausdrücklich und schriftlich angegeben, dass es widerruflich ist.
- 2.3 Das Angebot des Auftragnehmers ist mindestens drei (3) Monate gültig.

Artikel 3. Vertrag

3.1 Ein Vertrag kommt nur wie folgt zustande:

- (1) durch Unterzeichnung der unveränderten Auftragsbestätigung (auch „Einkaufsauftrag“ oder „Purchase Order“ genannt) durch den Auftragnehmer, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zugesandt

hat, oder (2) wenn der Auftragnehmer die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von acht (8) Tagen nach Versanddatum zurücksendet und innerhalb dieser Frist von acht (8) Tagen keinen schriftlichen Widerspruch gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung einlegt oder innerhalb dieser Frist mit der Ausführung des Auftrags begonnen hat, wodurch davon auszugehen ist, dass der Auftragnehmer den Auftrag zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen und unter Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen angenommen hat. Unter Beachtung dieses Artikels 3.1 wird der Vertrag durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftraggebers vollständig nachgewiesen.

3.2 Auf alle (spezifischen) Verträge des Auftraggebers finden folgende

Regelungen Anwendung, als wären sie in diesen wörtlich enthalten:

- a. alle den Auftrag betreffenden technischen und administrativen Bestimmungen sowie die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich Zeichnungen sowie die zum Auftrag gehörende Auftragsdefinition, Werkzeichnungen, Leistungsbeschreibungen, Projektablaufpläne, Handbücher, Aufnahmen, Leistungsverzeichnisse, Erläuterungen, Ergänzungen und Ausführungsrichtlinien;
- b. diese Allgemeinen Bedingungen;
- c. alle übrigen Bestimmungen, durch die der Auftraggeber aus dem Hauptvertrag gegenüber dem Bauherrn gebunden ist, soweit sie unmittelbar oder mittelbar mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen und der Auftragnehmer hiervon Kenntnis nehmen konnte. Die Bestimmungen des (spezifischen) Vertrages haben stets Vorrang vor den unter a, b und/oder c genannten Bestimmungen.

3.3 Bei Widersprüchen zwischen den in Artikel 3.2 unter a, b und c genannten Bestimmungen und/oder Unterlagen hat keine von ihnen automatisch Vorrang; sie sind vielmehr im Zusammenhang zu betrachten. Dabei gelten die folgenden Grundsätze, unbeschadet des Artikels 3.4:

- a. ein neueres Dokument geht einem älteren Dokument vor;
- b. eine Beschreibung geht einer Zeichnung vor;
- c. eine spezielle Regelung geht einer allgemeinen Regelung vor.

3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag und alle damit zusammenhängenden Unterlagen, Arbeitsweisen, Auskünfte, Anweisungen, Entscheidungen usw. zu prüfen. Stellt der Auftragnehmer hierbei Unklarheiten, Fehler und/oder Mängel fest (oder vermutet deren Vorliegen), so ist er verpflichtet, den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und um Aufklärung zu ersuchen, bevor er mit der Ausführung, Herstellung oder Lieferung beginnt. Unterlässt er dies, so haftet der Auftragnehmer für sämtliche hieraus entstehenden Schäden.

3.5 Ergänzungen und Änderungen von Bestimmungen des Vertrages und/oder der gemäß Artikel 3.2 zum Vertrag gehörenden Unterlagen sind für den Auftraggeber nur verbindlich, wenn und soweit sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden.

3.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrags die vom Auftraggeber erteilten Weisungen und Anordnungen zu befolgen. Dies entbindet den Auftragnehmer nicht von (i) seinen Pflichten gemäß Artikel 3.4 und (ii) seiner fachlichen Verantwortung, die unter allen Umständen vollständig beim Auftragnehmer verbleibt.

3.7 Der Auftragnehmer führt den Auftrag fachgerecht, ordnungsgemäß und entsprechend dem Vertrag aus.

Artikel 4. Gesamtschuldnerische Haftung

Ist der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und zwei oder mehr Auftragnehmern gemeinsam geschlossen worden oder ruht eine Verpflichtung aus diesem Vertrag auf zwei oder mehr (juristischen) Personen, so haften diese Auftragnehmer bzw. (juristischen) Personen gegenüber dem Auftraggeber stets gesamtschuldnerisch.

Artikel 5. Eigentum an Modellen, Unterlagen, Entwürfen

5.1 Die zu dem Vertrag gehörenden Anlagen im Sinne von Artikel 3.2 (Vertrag) dieser Allgemeinen Bedingungen sowie die Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, Modelle, Arbeitsweisen usw., Computerdateien und sonstige (auch elektronische) Informationsträger, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt hat oder die der Auftragnehmer für den Auftrag erstellt oder erstellen lassen hat oder die der Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag des Auftraggebers entwickelt hat, bleiben bzw. werden Eigentum des Auftraggebers und sind auf erstes Verlangen des Auftraggebers an diesen zurückzugeben bzw. zu senden, und zwar auf Kosten des Auftragnehmers.

5.2 Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, die in Artikel 5.1 genannten Gegenstände in anderer Weise zu verwenden als für die Zwecke des Vertrages. Die Nutzung dieser Gegenstände erfolgt ausschließlich auf

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER KOTI-NABO TECHNISCHE BORSTELS NV

Risiko des Auftragnehmers.

- 5.3 Der Auftragnehmer stellt die in Artikel 5.1 genannten Gegenstände dem Auftraggeber spätestens bei Lieferung der Waren / Abnahme des Werkes zur Verfügung. Unterbleibt dies, ist der Auftraggeber berechtigt, seine Zahlungen zurückzuhalten, bis diese Gegenstände bei ihm eingegangen sind.

Artikel 6. Geistiges Eigentum

- 6.1 Sämtliche Rechte des geistigen Eigentums (unabhängig davon, ob sie registriert oder angemeldet sind), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, Urheberrechte, Typografierrechte, Datenbankrechte, Zeichnungen, Markenrechte, Designrechte und daraus abgeleitete Rechte, die auf den (zum Vertrag gehörenden) Unterlagen im Sinne von Artikel 3.2 (Vertrag) sowie auf den in Artikel 5.1 (Eigentum an Unterlagen usw.) genannten Unterlagen ruhen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt hat oder die der Auftragnehmer für den Auftrag erstellt oder erstellen lassen hat oder die der Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag des Auftraggebers entwickelt hat, stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu.
- 6.2 Der Auftragnehmer überträgt – soweit erforderlich – mit Abschluss des Vertrages die vorgenannten Rechte des geistigen Eigentums unwiderruflich auf den Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf erstes Verlangen des Auftraggebers an dieser Übertragung mitzuwirken und alle hierfür erforderlichen Handlungen – wie die Unterzeichnung von (Übertragungs-) Dokumenten – auf eigene Kosten vorzunehmen.
- 6.3 Der Auftragnehmer hat neben dem vom Auftraggeber für den Auftrag zu zahlenden Preis keinen Anspruch auf (zusätzliche) Vergütung im Zusammenhang mit der Übertragung der in Artikel 6.1 genannten Rechte.
- 6.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Ausführung des Vertrages keine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Dritter darstellt. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung solcher Rechte – einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten – uneingeschränkt frei und wird den Auftraggeber gegebenenfalls schadlos halten. Die dem Auftragnehmer aus diesem Artikel 6.4 erwachsenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- 6.5 Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers den Namen und/oder das Logo des Auftraggebers in irgendeiner Weise (beispielsweise über soziale Medien) zu verwenden.

Artikel 7. Geheimhaltung

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung gegenüber Dritten über den Inhalt des Vertrages, die in Artikel 3.2 (Vertrag) genannten Unterlagen, die in Artikel 5.1 (Eigentum an Unterlagen usw.) genannten Unterlagen sowie alle (direkt oder indirekt) vom Auftraggeber erhaltenen Daten, Informationen und Kenntnisse (einschließlich Unternehmensinformationen und Know-how) im weitesten Sinne.
- 7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet die von ihm bei der Ausführung des Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer, Subunternehmer, freien Dienstleister und sonstigen Dritten schriftlich zur Einhaltung derselben Geheimhaltungspflichten.
- 7.3 Die sich für den Auftragnehmer aus Artikel 7.1 ergebenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages so lange bestehen, bis die betreffenden Informationen ohne Zutun oder Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt geworden sind.

Artikel 8. Wettbewerbsverbot und Abwerbungsverbot

- 8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages davon abzusehen, dem Bauherrn unmittelbar oder mittelbar über Dritte Preisangebote und/oder Offerten zu unterbreiten, einschließlich solcher für Erweiterungen und/oder Änderungen, die das Projekt betreffen.
- 8.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte (aktiv oder passiv) Mitarbeiter des Auftraggebers oder einer mit dem Auftraggeber verbundenen Gesellschaft abzuwerben und/oder einzustellen oder diese sonst wie für Arbeiten heranzuziehen. Diese Verpflichtung gilt während der Laufzeit des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Ausführung des Vertrages.

Artikel 9. Untervergabe, Überlassung von Arbeitskräften und Zeitarbeit

- 9.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, an die Bedingungen geknüpft werden können, ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben und/oder von überlassenen Arbeitskräften oder Zeitarbeitskräften Gebrauch zu machen.
- 9.2 Vertraut der Auftragnehmer nach erteilter Zustimmung die Ausführung des Vertrages (ganz oder teilweise) einem anderen Unternehmen an, so hat der Auftragnehmer unverzüglich einen schriftlichen Vertrag zu schließen, in dem die Bedingungen des Vertrages (einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen) Bestandteil sind, und zwar dergestalt, dass der beauftragende Auftragnehmer die rechtliche Stellung des Auftraggebers und der Lieferant/Subunternehmer/Dritte die Stellung des Auftragnehmers einnimmt. Dieser Auftragnehmer verpflichtet sich wiederum, das gleiche Untervergabeverbot und die Pflicht zur vorherigen Zustimmung seinem Subunternehmer aufzuerlegen. Der ursprüngliche Auftraggeber ist gegebenenfalls im Voraus um schriftliche Zustimmung im Hinblick auf einen weiteren Subunternehmer zu ersuchen.
- 9.3 Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber aus dem Vertrag unberührt.
- 9.4 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der beteiligte Subunternehmer sämtliche gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen erfüllt. In jedem Fall – auch bei vorheriger Zustimmung des Auftraggebers – bleibt der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten durch seine Subunternehmer und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gemäß Artikel 19 verantwortlich. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gemäß Artikel 14 (Haftung und Freistellung) gilt in allen vorstehenden Fällen uneingeschränkt.

Artikel 10. Vertragliche Aufrechnung

- 10.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, alle Beträge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag (und aus sonstigem Rechtsgrund) schuldet, mit allen Forderungen zu verrechnen, die der Auftraggeber und/oder mit ihm verbundene (juristische) Personen gegen den Auftragnehmer und/oder mit diesem verbundene (juristische) Personen haben. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist möglich, unabhängig davon, ob eine Forderung bzw. Schuld fällig, bedingt oder befristet ist.
- 10.2 Der Auftragnehmer verzichtet auf sein Recht zur Aufrechnung.

Artikel 11. Preis und Menge

- 11.1 Alle Preise sind Festpreise, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Eine Anpassung des Preises aufgrund von Lohn-, Preis- oder sonstigen Kostensteigerungen findet nicht statt, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 11.2 Alle Preise gelten für die Lieferung der Waren an den in Artikel 28 (Lieferort) genannten Ort und beinhalten alle Transportkosten (Lieferung frei Haus), Ein- und Ausfuhrabgaben und sonstigen Abgaben und Steuern sowie sämtliche Versicherungskosten, jedoch ohne Umsatzsteuer (MwSt.). Währungsschwankungen (Unterschiede im Wechselkurs zwischen Bestellung und Lieferung/Fakturierung) haben keinen Einfluss auf den Preis.
- 11.3 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich angegeben ist, dass es sich um ausgleichspflichtige Mengen handelt, sind die im Vertrag genannten Mengen so genau wie möglich anzugeben, und es ist – ohne dass der Auftragnehmer Anspruch auf eine Preisänderung pro Einheit hat – so viel mehr oder weniger zu liefern, wie es der Auftrag erfordert.

Artikel 12. Fakturierung

- 12.1 Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu übersendenden Rechnungen müssen die Anforderungen erfüllen, die im belgischen Mehrwertsteuergesetzbuch vom 3. Juli 1969 und im Königlichen Erlass Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 festgelegt sind oder sich daraus ergeben.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat auf der datierten und fortlaufend nummerierten Rechnung zumindest die folgenden Angaben klar und übersichtlich anzugeben, soweit zutreffend:
- die Nummer des Einkaufsauftrags (Purchase Order), wie in der Auftragsbestätigung des Auftraggebers angegeben und auf den Auftrag bezogen;
 - das Projekt und den/die Ort(e) der Ausführung, auf den/die sich die Rechnung bezieht;
 - den Zeitraum und die erbrachte Leistung, auf die sich die Rechnung bezieht;

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER KOTI-NABO TECHNISCHE BORSTELS NV

- d. Name, Anschrift und Sitz des Auftragnehmers;
- e. die Mehrwertsteuernummer des Auftragnehmers;
- f. die Angabe, ob das Verfahren der Steuerumkehr (Reverse-Charge-Regelung im Sinne von Artikel 20 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992) anwendbar ist oder nicht. Ist es anwendbar, ist folgende Klausel aufzuführen:
„Verlagerung der Steuerschuld. Wenn der Kunde die Rechnung nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich beanstandet, gilt er als steuerpflichtige Person, die zur Abgabe periodischer Erklärungen verpflichtet ist. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, haftet der Kunde in Bezug auf diese Voraussetzung für die Zahlung der geschuldeten Steuer, Zinsen und Geldbußen.“
Ist sie nicht anwendbar, ist der Betrag der Mehrwertsteuer anzugeben.
- 12.3 Rechnungen des Auftragnehmers sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der vom Auftraggeber mitgeteilten Nummer des Einkaufsauftrags einzureichen. Die Rechnung ist elektronisch einzureichen, sofern in der Auftragsbestätigung nicht eine andere Art der Fakturierung vorgesehen ist. Ab dem 1. Januar 2026 sind in Belgien strukturierte elektronische Rechnungen über das Peppol-Netzwerk zu übermitteln, sofern die Leistungen des Auftragnehmers in den Anwendungsbereich der entsprechenden Vorschriften fallen.
- 12.4 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Rechnung um einen sogenannten Kreditbeschränkungszuschlag zu erhöhen.
- 12.5 Im Falle eines Zahlungsaufschubs oder wenn die Parteien vereinbart haben, dass die Zahlung im Zusammenhang mit dem Auftrag und/oder dem Projekt in Raten (Teilzahlungen) erfolgt, hat der Auftragnehmer für jede Teilzahlung eine separate Rechnung an den Auftraggeber auszustellen. Jede Rechnung muss dem betreffenden Teil der gelieferten Waren und/oder ausgeführten Arbeiten im Rahmen des Auftrags und/oder Projekts entsprechen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mehrere Teilzahlungen auf einer Rechnung zusammenzufassen, es sei denn, der Auftraggeber hat dem zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 12.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unentgeltlich sämtliche Auskünfte zu erteilen, die der Auftraggeber für seine eigene Buchführung oder für die des Bauherrn benötigt.
- 12.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zahlung auszusetzen, sofern der Auftragnehmer nicht alle seine Verpflichtungen erfüllt hat. Eine Zahlung des Auftraggebers bedeutet in keiner Weise einen Verzicht auf Rechte.
- 12.8 Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auffordern, Sicherheit für die Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer zu leisten. Ein entsprechendes Verlangen des Auftraggebers ist schriftlich zu stellen. Stellt der Auftraggeber ein solches Verlangen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die geforderte Sicherheit zu leisten. Sofern nicht anders vereinbart, entspricht der Wert der Sicherheit 100 % des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Preises für den Auftrag. Die Sicherheit ist in Form einer ordnungsgemäßen Bankgarantie einer belgischen Bank zu leisten.
- 12.9 Rechnungen, die nicht den Anforderungen der vorangehenden Absätze dieses Artikels entsprechen, werden unbearbeitet zurückgesandt und nicht bezahlt.

Artikel 13. Zahlung

- 13.1 Hat der Auftragnehmer sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt, kann er dem Auftraggeber den vereinbarten Preis in Rechnung stellen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung durch den Auftraggeber innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt und Genehmigung der betreffenden Rechnung. Zahlungen durch den Auftraggeber erfolgen ausschließlich donnerstags. Fällt das Ende der Zahlungsfrist auf einen Tag, der kein Donnerstag ist oder an dem kein Zahlungsverkehr möglich ist, verlängert sich die Zahlungsfrist bis zum nächsten Donnerstag, an dem Zahlungsverkehr möglich ist.
- 13.2 Zahlungen erfolgen auf Grundlage eines vereinbarten Zahlungsplanes, und in Ermangelung eines solchen Planes nach der letzten Lieferung (im Falle eines Einkaufs). Der Auftraggeber zahlt nur:
 - a. sobald die Lieferung / das Werk oder der Teil, auf den sich eine (Teil-)Zahlung bezieht, vom Auftragnehmer zur Zufriedenheit fertiggestellt wurde;
 - b. nach Erhalt einer Rechnung seitens des Auftraggebers, die den Anforderungen des Artikels 12 (Fakturierung) entspricht.
- 13.3 Unbeschadet der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen bis zu dem Zeitpunkt

aufzuschieben, zu dem die vom Auftragnehmer unterzeichnete und unveränderte Kopie der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber eingegangen ist.

- 13.4 Die Zahlung durch den Auftraggeber für gelieferte (abgenommene) Waren und/oder (Teile) des Werkes befreit den Auftragnehmer nicht von jeglichen Gewährleistungs- und/oder Haftungsverpflichtungen aus dem Vertrag oder dem Gesetz.
- 13.5 Kommt der Auftragnehmer nach schriftlicher Inverzugsetzung – ob verschuldet oder unverschuldet – seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nach, so schuldet der Auftraggeber keinerlei Entschädigung, außer die Zahlung von bereits erbrachten und abgenommenen Leistungen. Ist die Pflichtverletzung des Auftragnehmers verschuldet, erfolgt diese Zahlung unter Abzug der Schäden und Kosten, die dem Auftraggeber infolge der Pflichtverletzung entstehen oder entstehen werden.
- 13.6 Falls der Auftraggeber aufgrund der Nichterfüllung oder Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers das Werk ganz oder teilweise selbst ausführt oder durch Dritte ausführen lässt, ist der Auftraggeber berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers Unterauftragnehmern und Lieferanten des Auftragnehmers für noch nicht bezahlte Arbeiten und Lieferungen eine angemessene Vergütung direkt auszuzahlen. Der Auftraggeber wird dies erst tun, nachdem er den Auftragnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter hierzu gehört hat.

Artikel 14. Haftung und Freistellung

- 14.1 Der Auftragnehmer haftet vollumfänglich für alle Schäden und Verluste, sowohl direkte als auch indirekte, gleich welcher Art, die der Auftraggeber, der Bauherr oder Dritte infolge oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags erleiden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich aller damit verbundenen Kosten, wie Gerichts- und Anwaltskosten, und hält den Auftraggeber gegebenenfalls schadlos. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf jede Begrenzung seiner Haftung und auf alle Bestimmungen, die die Entschädigung des Auftraggebers für alle erlittenen Schäden oder Verluste einschränken könnten. Diese Haftung bleibt unabhängig davon bestehen, ob das Projekt bereits weiterverarbeitet oder an Dritte übertragen wurde.
- 14.2 Der Auftragnehmer haftet für alle Verwaltungsstrafen und/oder sonstigen (straf-)rechtlichen Maßnahmen, die dem Auftraggeber, dem Bauherrn und/oder Dritten infolge eines Handelns und/oder Unterlassens des Auftragnehmers auferlegt werden.
- 14.3 Der Auftragnehmer haftet für Schäden an Hilfsmaterialien, -konstruktionen, Werkzeugen, Maschinen und Geräten, einschließlich Schäden durch Diebstahl, Wertminderung, Vandalismus und Beschädigung, einschließlich Brandstiftung.
- 14.4 Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer nicht für Schäden infolge von Verzögerungen bei der Ausführung des Auftrags. Tritt eine Verzögerung ein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, gemeinsam mit anderen am Auftrag beteiligten Auftragnehmern Verzögerungen sowie daraus resultierende Kosten und Schäden zu vermeiden bzw. zumindest auf ein Minimum zu beschränken. Jede Verzögerung sowie die Drohung einer Verzögerung sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 14.5 Erleidet der Auftragnehmer infolge eines Ereignisses Schaden, für das der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer rechtlich haftbar ist, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber – bei sonstigem Verlust des Anspruchs auf Schadensersatz – innerhalb von zwei (2) Monaten, nachdem der Auftragnehmer den Schaden, auch soweit es zukünftige Schäden betrifft, entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken können, schriftlich zu informieren. Diese Bestimmung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers. Die Haftung des Auftraggebers ist auf den unmittelbaren Schaden begrenzt. Zum unmittelbaren Schaden gehören keinesfalls: Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, Umsatz- und/oder Gewinnausfall sowie Wertminderung von Produkten.
- 14.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, jeden Schadensersatzanspruch gegenüber dem Auftragnehmer gemäß Artikel 10 (Aufrechnung) zu verrechnen.
- 14.7 Die außervertragliche Haftung des Auftraggebers wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine außervertraglichen Ansprüche gegen die Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers geltend zu machen, einschließlich der Mitarbeiter, Geschäftsführer, Freelancer, Subunternehmer usw.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER KOTI-NABO TECHNISCHE BORSTELS NV

Artikel 15. Versicherung

- 15.1 Unbeschadet des Artikels 14 (Haftung und Freistellung) ist der Auftragnehmer ab Vertragsabschluss verpflichtet, für die Ausführung des Vertrages ausreichend versichert zu sein und während der Ausführung des Vertrages, der Vertragsdauer sowie der Wartungsfrist ausreichend versichert zu bleiben. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet:
- eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2.500.000 EUR (zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) pro Schadensfall abzuschließen;
 - eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 EUR (eine Million Euro) abzuschließen;
 - eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2.500.000 EUR (zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) pro Schadensfall abzuschließen;
 - bei der Lieferung bzw. dem Einsatz von Kraftfahrzeugen oder sonstigem (rollendem) Material das Haftpflichtrisiko für Schäden gegenüber dem Auftraggeber und/oder Dritten gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu versichern. Der Auftragnehmer garantiert und stellt den Auftraggeber frei, dass (1) für WAM-pflichtige Objekte eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, die den Anforderungen des Gesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung entspricht und auch Schäden durch den Einsatz dieses Materials abdeckt, (2) eine Kaskoversicherung (Omnium) abgeschlossen wurde, (3) der Auftraggeber in der Police als Mitversicherter aufgeführt wird und die Versicherer keinen Regress gegen den mitversicherten Auftraggeber nehmen können und (4) die Kraftfahrzeug- und Arbeitsmaschinenversicherungen keine Ausschlüsse in Bezug auf das sogenannte Arbeitsrisiko und/oder Schäden an unterirdischen Leitungen wie Kabeln und Rohren enthalten;
 - das vom Auftragnehmer eingesetzte Material (wie Werkzeuge, Baustoffe, Baumaterialien) ausreichend gegen Sach- und Personenschäden einschließlich der daraus resultierenden Folgeschäden zu versichern, die durch oder im Zusammenhang mit dem Einsatz dieses Materials entstehen;
 - sofern der Vertrag ganz oder teilweise vorsieht, dass Gegenstände dem Auftraggeber oder durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, diese Gegenstände zugunsten und zur Zufriedenheit des Auftraggebers ausreichend zu versichern, einschließlich zumindest der Risiken von Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Sturm, Brand und gesetzlicher Haftung;
 - Sind mehrere Versicherungen auf einen Schaden anwendbar, geht die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers allen anderen Versicherungen vor.
- 15.2 Der Auftragnehmer schließt gegebenenfalls (auch auf erstes Verlangen des Auftraggebers) zusätzliche Versicherungen ab, um einen angemessenen Versicherungsschutz sicherzustellen.
- 15.3 Die Versicherungssumme muss so bemessen sein, dass die sich aus dem Vertrag für den Auftragnehmer ergebenden Risiken ausreichend gedeckt sind. Sofern nicht anders bestimmt, beträgt die Versicherungssumme je Schadensfall mindestens 2.500.000 EUR (zwei Millionen fünfhunderttausend Euro).
- 15.4 Der Auftragnehmer darf eine Versicherung (einschließlich der Versicherungssumme und der Versicherungsbedingungen) nicht zum Nachteil des Auftraggebers ändern. Die Haftpflichtversicherung berührt nicht die Haftung des Auftragnehmers aus dem Vertrag oder dem Gesetz.
- 15.5 Auf erstes Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, Kopien der Versicherungspolizen sowie Nachweise über die Zahlung der entsprechenden Prämien vorzulegen, um nachzuweisen, dass die Versicherungen tatsächlich in Kraft sind.
- 15.6 Der Auftragnehmer trägt außerdem die Pflichten, die den (Mit-) Versicherten durch die Versicherungsbedingungen auferlegt werden. Kommt der Auftragnehmer seinen Versicherungspflichten nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Pflichten im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers zu erfüllen.
- 15.7 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich festgelegt ist, dass die Versicherungsgesellschaft einen von ihr regulierten Schaden nicht beim Auftraggeber regressiert.
- 15.8 Der Selbstbehalt einer Versicherung geht, soweit der Schaden in den Risikobereich des Auftragnehmers fällt, vollständig zu Lasten des Auftragnehmers.
- 15.9 Ansprüche aus einer etwa vom Auftraggeber abgeschlossenen

Versicherung entstehen erst durch eine entsprechende Erklärung des Auftraggebers. Ist der Auftragnehmer in einer Police des Auftraggebers mitversichert und verursacht der Auftragnehmer einen Schaden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Selbstbehalt oder einen etwaigen nicht unter die Police fallenden Schaden selbst zu tragen.

- 15.10 Der Auftragnehmer garantiert, dass alle Subunternehmer oder Dritten, die er zur Ausführung des Vertrages heranzieht, dieselben Pflichten erfüllen.

- 15.11 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über jede Änderung, Aussetzung oder Beendigung der genannten Versicherungsverträge.

Artikel 16. Lieferung von Zertifikaten usw. und Software

- 16.1 Sind im Vertrag Zertifikate, Bescheinigungen, Garantien und/oder Bedienungsanleitungen vorgeschrieben, stellt der Auftragnehmer sicher, dass diese spätestens vier Wochen nach Lieferung der Waren / Abnahme des Werkes im Besitz des Auftraggebers sind, sofern kein anderer Zeitpunkt vereinbart wurde. Andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung auszusetzen, bis ihm diese vorliegen.
- 16.2 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine weltweite, nicht ausschließliche, unbefristete, gebührenfreie und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung der Software und der Dokumentation, die Bestandteil der gelieferten Waren sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software unterzulizenzieren und/oder die Lizenz an den Bauherrn weiterzugeben, der ebenfalls zu einer solchen Weitergabe berechtigt ist. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass Software und Dokumentation keine Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzen, und stellt den Auftraggeber von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter und Schäden frei.

Artikel 17. Garantie

- 17.1 Unbeschadet seiner Haftung aus dem Vertrag oder dem Gesetz gewährt der Auftragnehmer in Bezug auf die von ihm gelieferten Waren und/oder ausgeführten Arbeiten die im Vertrag (einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen) genannten Garantien für den im Vertrag vorgesehenen Zeitraum; fehlt eine solche Regelung, gilt ein Zeitraum von fünf (5) Jahren. Der Auftragnehmer gewährleistet mindestens, dass die gelieferten Waren und das ausgeführte Werk einschließlich der dafür verwendeten Materialien:
- von guter Qualität und frei von Mängeln in Konstruktion, Materialwahl, Ausführung, Montage und Werkstoff sind; und
 - den Bestimmungen des Vertrages (einschließlich der dazugehörigen Unterlagen im Sinne von Artikel 3.2 (Vertrag)) entsprechen, für den vorgesehenen Zweck geeignet sind und den im Vertrag und von Behörden gestellten Anforderungen genügen.
- Die Lieferung erfolgt mit einwandfreien Materialien und in ordnungsgemäßer Ausführung, ausgeführt durch fachkundige Personen unter sachkundiger Leitung, in jeder Hinsicht gemäß den Zeichnungen und Spezifikationen und, falls zutreffend, mindestens gleichwertig mit Mustern oder Modellen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder gezeigt hat. Die Lieferung ist in jeder Hinsicht geeignet, die vorgesehenen Leistungen zu erbringen, und erfüllt sämtliche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung (ab Eingang der Lieferungen am vereinbarten Lieferort beim Auftraggeber) geltenden Normen, Gütezeichen, Gesetze und Behördenvorschriften. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass die gelieferten Waren für den vorgesehenen Zweck geeignet sind.
- 17.2 Im Hinblick auf Artikel 17.1 gilt ferner: Ist die Herstellergarantie weitergehend als die zuvor genannte Garantie, gilt mindestens die vom Hersteller gewährte Garantie. Ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Bauherrn eine bestimmte Garantie zu gewähren, ist der Auftragnehmer zudem verpflichtet, diese (zusätzliche) Garantie zu gewähren. Diese Regelung schließt die in Artikel 17.1 genannte Garantie nicht aus und beschränkt sie weder im Umfang noch in der Dauer.
- 17.3 Die in den Artikeln 17.1 und 17.2 genannten Garantien gelten (i) im Falle des Einkaufs ab dem Tag der Lieferung, (ii) im Falle der Untervergabe ab dem Tag der Abnahme der Arbeiten durch den Auftraggeber gegenüber dem Bauherrn in Bezug auf den entsprechenden Teil des Werkes und (iii) im Falle gelieferter technischer Komponenten und Anlagen insbesondere ab dem Tag der Inbetriebnahme oder Inbetriebsetzung.
- 17.4 Unbeschadet sonstiger Rechte des Auftraggebers beseitigt der Auftragnehmer alle während der Garantiezeit auftretenden Mängel

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER KOTI-NABO TECHNISCHE BORSTELS NV

auf erstes Verlangen des Auftraggebers und in Abstimmung mit diesem so schnell wie möglich und auf eigene Kosten.

- 17.5 Beseitigt der Auftragnehmer nach schriftlicher Inverzugsetzung den Mangel nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht ordnungsgemäß oder duldet die Mängelbehebung keinen Aufschub, ist der Auftraggeber berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu ergreifen oder von Dritten durchführen zu lassen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Kosten vom Auftragnehmer zurückzufordern.
- 17.6 Nach Austausch oder Reparatur innerhalb der Garantiezeit beginnt für den betreffenden Teil der Lieferung eine neue Garantiezeit.
- 17.7 Auch nach Ablauf der in diesem Artikel vorgesehenen Garantiezeit bleibt die etwaige Haftung des Auftragnehmers aus dem Vertrag oder dem Gesetz, insbesondere die Haftung für versteckte Mängel, bestehen.
- 17.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Organisation derart zu organisieren und organisiert zu halten, dass die Herkunft jedes Teils bzw. jeder Komponente der Lieferung, insbesondere Herstellung, Herkunft und Historie, nachvollzogen werden können.
- 17.9 Die kurze Verjährungsfrist im Sinne von Artikel 1648 des alten belgischen Zivilgesetzbuches kann nicht dahin ausgelegt werden, dass der Auftraggeber seine Rechte verliert, wenn er den Auftragnehmer nicht innerhalb von sechs (6) Monaten, nachdem er einen Mangel in der Leistung des Auftragnehmers entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, in Kenntnis setzt.
- 17.10 Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, gelieferte Waren und/oder ausgeführte Arbeiten mindestens während der normalen Lebensdauer zu warten und zu reparieren.
- 17.11 Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche Garantieansprüche (einschließlich der gewährten Garantie selbst) und Ansprüche aus diesem Artikel gegenüber dem Auftragnehmer an den Bauherrn (oder einen anderen vom Auftraggeber bestimmten Dritten) abzutreten. Der Auftragnehmer erteilt dieser Abtretung bereits jetzt seine Zustimmung.

Artikel 18. Materialien (einschließlich Werkzeuge und Hilfsmittel)

- 18.1 Soweit für die Arbeiten Materialien erforderlich sind, die gemäß dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefern sind, werden diese Materialien auf Abruf an den Auftragnehmer geliefert. Die Verantwortung für diese Materialien geht zu Lasten und Risiko des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer sorgt für ordnungsgemäße Annahme, Lagerung und Transport der Materialien auf der Baustelle sowie für etwaige Rücksendungen.
- 18.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, stellt der Auftragnehmer alle benötigten Materialien auf eigene Kosten und eigenes Risiko bereit. Die Materialien müssen von einwandfreier Qualität sein und den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen. Sämtliche Transporte von Materialien und Gerät erfolgen auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers.
- 18.3 Werden für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Arbeiten Materialien verwendet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, ist diese Nutzung nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Materialien sind nach Ausführung des Vertrages (und im Übrigen auf erstes Verlangen des Auftraggebers) unverzüglich in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie zur Verfügung gestellt wurden. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass mit den Materialien ordnungsgemäß und sorgfältig umgegangen wird, und sorgt für korrekte Annahme, Lagerung und Transport. Die Nutzung der Materialien erfolgt auf Risiko des Auftragnehmers, der für sämtliche durch diese Nutzung verursachten Schäden voll haftet. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

Artikel 19. Pflichten im Zusammenhang mit verschiedenen Gesetzen und Vorschriften

- 19.1 Vergibt der Auftragnehmer die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise an einen Dritten oder setzt er zur Ausführung des Vertrages überlassene Arbeitskräfte ein oder nimmt er Zeitarbeit in Anspruch, sind die einschlägigen Gesetze und Vorschriften strikt einzuhalten.
- 19.2 Der Auftragnehmer hat alle derzeit und künftig geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Erbringung von Arbeit und der Beschäftigung von Arbeitskräften einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: das Gesetz vom 3. Juli 1978 über Arbeitsverträge, das Gesetz vom 5. Dezember 1968 über Tarifverträge und paritätische Ausschüsse, das Gesetz vom 24. Juli 1987 über Leiharbeit, Zeitarbeit und die Überlassung von Arbeitnehmern an

Nutzer, das Gesetz vom 16. März 1971 über die Arbeitszeit, das Gesetz vom 12. April 1965 über den Schutz des Arbeitslohns, das Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Überarbeitung des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, das Gesetz vom 29. Juni 1981 über die allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit, das Arbeitsverhältnissetz, das Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit sowie das Gesetz vom 5. März 2002 über die Arbeits-, Lohn- und Beschäftigungsbedingungen im Falle der Entsendung von Arbeitnehmern nach Belgien und die Einhaltung dieser Vorschriften.

- 19.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Bußgeldern und/oder Sanktionen und/oder Schäden (wie Einkommensverlust oder Ansprüche des Bauherrn und/oder Dritter) frei, die aufgrund von Verstößen gegen Gesetze und Vorschriften entstehen, einschließlich der in Artikel 19.2 genannten.
- 19.4 Wird der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften (gesamtschuldnerisch) haftbar gemacht und ist er infolgedessen verpflichtet, nicht gezahlte Vergütungen (Löhne, Prämien usw.), Sozialversicherungsbeiträge und Steuern zu zahlen, so hat der Auftraggeber vollen Regressanspruch gegenüber dem Auftragnehmer in Höhe des gesamten Betrages, zuzüglich gesetzlicher Zinsen ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber.
- 19.5 Können der Auftragnehmer und/oder die von ihm eingesetzten Dritten ihren gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen, gerechnet ab dem Tag, an dem die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, davon in Kenntnis zu setzen, widrigenfalls der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug ist. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet seines Anspruchs auf Schadensersatz.
- 19.6 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von:
 - a. sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich Arbeitnehmern, im Zusammenhang mit Lohnzahlungen aus Arbeiten, die im Rahmen der Ausführung des Vertrages erbracht worden sind, sowie sonstigen Ansprüchen aus anwendbaren Gesetzen und/oder Tarifverträgen und Bußgeldern wegen Nichteinhaltung der anwendbaren Gesetze und/oder Tarifverträge;
 - b. Bußgeldern und/oder (straf-) rechtlichen Maßnahmen, die dem Auftraggeber und/oder dem Bauherrn und/oder Dritten aufgrund von Handlungen und/oder Unterlassungen des Auftragnehmers (sowie der von ihm eingesetzten Dritten) im Widerspruch zu anwendbaren Gesetzen und/oder Tarifverträgen auferlegt werden;
 - c. sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, im Zusammenhang mit vom Auftragnehmer (sowie dessen Arbeitskräften) geschuldeten Steuern und Beiträgen.

Artikel 20. Gesetze, Vorschriften, Genehmigungen

- 20.1 Der Auftragnehmer hat alle für den Auftrag relevanten Gesetze und Vorschriften einzuhalten, auch wenn diese im Vertrag oder in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind.
- 20.2 Der Auftragnehmer hat sämtliche für das Projekt geltenden (öffentlich-rechtlichen) Genehmigungen, Ausnahmen, Meldungen usw. zu beachten.
- 20.3 Im Zusammenhang mit der Ausführung des Projekts, zu dem das dem Auftragnehmer übertragene Projekt gehört, erteilte Genehmigungen bzw. Ausnahmen, die dem Auftraggeber erteilt wurden, liegen dem Auftragnehmer zur Einsichtnahme vor.
- 20.4 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer selbst dafür verantwortlich, die für die Ausführung seines Auftrags erforderlichen (öffentlich-rechtlichen) Genehmigungen, Ausnahmen, Meldungen usw. zu beschaffen. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass etwaig von ihm eingesetzte Dritte über die erforderlichen Genehmigungen verfügen.
- 20.5 Der Auftragnehmer erklärt, im Besitz aller Zeugnisse/Zertifikate zu sein, die gesetzlich und gegebenenfalls nach örtlichen Vorschriften für die Ausführung seiner Arbeiten erforderlich sind; Kopien sind auf erstes Verlangen des Auftraggebers bereitzustellen.

Artikel 21. Inspektion und Abnahmeprüfung

- 21.1 Der Auftraggeber und/oder der Bauherr sind jederzeit berechtigt, die bestellen oder gelieferten Waren / das (in Ausführung befindliche) Werk – einschließlich der dabei verwendeten Materialien – zu inspizieren oder zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die hierfür

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER KOTI-NABO TECHNISCHE BORSTELS NV

- vernünftigerweise erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.
- 21.2 Die Kosten dieser Prüfung gehen zu Lasten des Auftragnehmers, sofern die Waren / das Werk durch den Auftraggeber und/oder den Bauherrn abgelehnt werden. Eine Ablehnung ist nur zulässig, wenn die geprüften Lieferungen nicht dem entsprechen, was im Vertrag oder aufgrund des Vertrages bestimmt wurde.
- 21.3 Eine Inspektion oder Abnahme entbindet den Auftragnehmer nicht von irgendwelchen Gewährleistungs- oder Haftungsverpflichtungen aus dem Vertrag oder dem Gesetz.

Artikel 22. Beendigung

- 22.1 Jede zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarte Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers ist eine verbindliche, strenge Frist, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Mit Ablauf der Frist gerät der Auftragnehmer automatisch in Verzug. Mahnungen des Auftraggebers ändern daran nichts.
- 22.2 Unbeschadet der dem Auftraggeber gesetzlich zustehenden Rechte ist der Auftraggeber in jedem der nachstehend genannten Fälle berechtigt, den Vertrag ohne weitere schriftliche Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet seines Anspruchs auf Schadensersatz, wenn der Auftragnehmer eine Vertragsverletzung begeht, d. h. wenn der Auftragnehmer eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt und es unterlässt, diese Verpflichtungen innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Inverzugsetzung durch den Auftraggeber zu erfüllen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer die Auflösung schriftlich per Einschreiben mit. Als Vertragsverletzung gelten unter anderem, jedoch nicht ausschließlich:
- a. die Nicht- oder verspätete Lieferung von Waren oder Leistungen;
 - b. die wiederholte Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnungen;
 - c. ein Verstoß gegen die Artikel 6 (Rechte des geistigen Eigentums), 7 (Geheimhaltung), 8 (Wettbewerbsverbot und Abwerbungsverbot), 20 (Gesetze, Vorschriften, Genehmigungen).
- 22.3 Unbeschadet der dem Auftraggeber gesetzlich zustehenden Rechte ist der Auftraggeber in jedem der nachstehend genannten Fälle berechtigt, den Vertrag ohne weitere schriftliche Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention ganz oder teilweise zu beenden, unbeschadet seines Anspruchs auf Schadensersatz:
- a. im Falle eines (Antrags auf) (i) Konkurs, (ii) gerichtliche Reorganisation, (iii) kollektive Schuldenregelung, (iv) (teilweise) Liquidation und Auflösung oder (v) Bestellung eines vorläufigen Verwalters in Bezug auf den Auftragnehmer oder die (juristische) Person, die für die Verpflichtungen des Auftragnehmers eine Bürgschaft oder Sicherheit gestellt hat;
 - b. wenn ein oder mehrere Vermögensgegenstände des Auftragnehmers unter Zwangsverwaltung gestellt werden;
 - c. wenn der Auftragnehmer (Teile) seines Unternehmens oder die Kontrolle darüber ganz oder teilweise überträgt, sein Unternehmen ganz oder teilweise stilllegt oder anderweitig seine Geschäftstätigkeit einstellt;
 - d. wenn auf Vermögenswerte oder einen Teil der Vermögenswerte des Auftragnehmers ein vorläufiges oder vollstreckbares Pfändungsvollstreckungsverfahren angewandt wird;
 - e. wenn der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt seine Verpflichtungen aus dem Vertrag während eines Zeitraums von drei (3) Monaten nicht erfüllen kann;
 - f. wenn der Auftragnehmer verstirbt;
 - g. wenn der Auftragnehmer gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder ihm eine Geldbuße oder eine andere Maßnahme auferlegt wird;
 - h. bei Beendigung des Hauptvertrages.
- Der Auftraggeber ist in diesen Fällen ebenfalls berechtigt, die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers einem oder mehreren Dritten zu übertragen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über einen (Antrag auf) Konkurs, eine gerichtliche Reorganisation oder eine (drohende) Pfändung zu informieren.
- 22.4 Sämtliche Forderungen, die der Auftraggeber in den in den Artikeln 22.2 und 22.3 genannten Fällen gegen den Auftragnehmer hat oder erwirbt, werden sofort und vollständig fällig.
- 22.5 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen beenden. In diesem Fall zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ausschließlich eine

- Vergütung, die anteilig zum Stand des Auftrags zum Zeitpunkt der Beendigung und auf Basis des vereinbarten Preises festzusetzen ist.
- 22.6 Im Falle einer (ganz oder teilweisen) Beendigung des Vertrages gemäß Artikel 22.1, 22.2 oder 22.3 ist der Auftraggeber unbeschadet seines Anspruchs auf Ersatz von Schäden und Kosten berechtigt, nach seiner Wahl:
- a. bereits gelieferte, aber nicht (mehr) verwendbare Waren / bereits ausgeführte Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden / abzubrechen und die hierfür bereits geleisteten Zahlungen zurückzufordern;
 - b. den Vertrag selbst oder durch Dritte fertigstellen zu lassen, gegebenenfalls nach schriftlicher Mitteilung, unter Verwendung der bereits vom Auftragnehmer gelieferten / ausgeführten Leistungen und der vom Auftragnehmer verwendeten Materialien, Geräte usw., mit oder ohne nachträglich zu vereinbarenden angemessener Vergütung.
- 22.7 Im Falle eines Konkurses oder einer gerichtlichen Reorganisation des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer 10 % (zehn Prozent) des im Vertrag vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen und mit Forderungen des Auftragnehmers zu verrechnen, als Entschädigung dafür, dass der Auftraggeber infolge des Konkurses oder der gerichtlichen Reorganisation des Auftragnehmers seine vertraglichen und/oder gesetzlichen (Garantie-) Rechte in Bezug auf (verdeckte) Mängel am Werk nicht mehr ausüben kann. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, den tatsächlichen Schaden in Rechnung zu stellen und mit Forderungen des Auftragnehmers zu verrechnen.

Artikel 23. Zurückbehaltungsrechte

- 23.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen, wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn abzusehen ist, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, unabhängig davon, ob diese Nichterfüllung verschuldet ist.
- 23.2 War der Auftraggeber aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände vernünftigerweise der Ansicht, dass er seine Verpflichtungen aussetzen durfte, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, Schadensersatz zu leisten, falls sich später herausstellt, dass die Berufung des Auftraggebers auf sein Zurückbehaltungsrecht nicht rechtmäßig war.
- 23.3 Der Auftragnehmer verzichtet auf etwaige Zurückbehaltungs- und/oder Retentionsrechte.

Artikel 24. Abtretung und Verpfändung von Forderungen

Der Auftragnehmer darf Forderungen, die sich aus einem Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ergeben, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder abtreten, zur Sicherheit übertragen noch verpfänden.

Artikel 25. Vertragsstrafen; Preisnachlässe

- 25.1 Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen eine in Artikel 6 (Rechte des geistigen Eigentums), 7 (Geheimhaltung) oder 8 (Wettbewerbsverbot und Abwerbungsverbot) geregelte Verpflichtung verwirkt der Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe, ohne dass eine Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention erforderlich ist. Dies lässt das Recht des Auftraggebers unberührt, Erfüllung in Natura oder (zusätzlichen) Schadensersatz zu verlangen. Im Falle eines Verstoßes gegen eine in Artikel 6 (Rechte des geistigen Eigentums) und/oder Artikel 7 (Geheimhaltung) geregelte Verpflichtung beträgt die Vertragsstrafe 50.000 EUR pro Verstoß und 5.000 EUR für jeden Tag oder Teil eines Tages, an dem der Verstoß andauert. Im Falle eines Verstoßes gegen eine in Artikel 8 (Wettbewerbsverbot) geregelte Verpflichtung beträgt die Vertragsstrafe 5.000 EUR pro Verstoß und 500 EUR für jeden Tag oder Teil eines Tages, an dem der Verstoß andauert.
- 25.2 Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer bei verspäteter Lieferung von Waren im Sinne von Artikel 29 (Lieferzeitpunkt) Vertragsstrafen (Preisnachlässe) auf den vereinbarten Preis auferlegen. Die Höhe der Vertragsstrafen wird im Vertrag festgelegt. Fehlt eine solche Regelung, betragen die Vertragsstrafen 2 % (zwei Prozent) des vereinbarten Preises pro Tag oder Teil eines Tages, mindestens jedoch 500 EUR pro Tag. Vertragsstrafen werden allein durch Zeitablauf verwirkt, ohne dass eine Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention erforderlich ist. Dies lässt das Recht des Auftraggebers unberührt, Erfüllung oder (zusätzlichen) Schadensersatz gemäß Artikel 29.1 zu verlangen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER KOTI-NABO TECHNISCHE BORSTELS NV

Artikel 26. Streitbeilegung; anwendbares Recht

- 26.1 Sämtliche Streitigkeiten – einschließlich solcher, die nur von einer Partei als solche angesehen werden – zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, die sich aus dem Vertrag oder aus Verträgen, die sich daraus ergeben, ergeben, werden vom Unternehmensgericht des Gerichtsbezirks Antwerpen, Abteilung Hasselt, entschieden.
- 26.2 Der Vertrag unterliegt ausschließlich belgischem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (CISG) findet keine Anwendung.

Artikel 27. Art der Lieferung

- 27.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung frei Baustelle, verzollt (Delivered Duty Paid gemäß Incoterms 2020). Der Transport der Waren erfolgt somit auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers.
- 27.2 Bruch und/oder Beschädigung, die beim Verladen, Transport und/oder Entladen und Stapeln entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 27.3 Entladen und Stapeln außerhalb der normalen Arbeitszeiten des Auftraggebers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- 27.4 Die Waren sind ordnungsgemäß und umweltfreundlich zu verpacken. Der Auftragnehmer haftet für Schäden an Personen oder Sachen, die durch unzureichende Verpackung und/oder Beschädigung oder Zerstörung der Verpackung entstehen. Der Auftragnehmer ist auf erstes Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, (Transport-) Verpackungsmaterialien auf eigene Kosten zurückzunehmen. Der Auftraggeber ist ferner jederzeit berechtigt, (Transport-) Verpackungsmaterialien auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden.

Artikel 28. Lieferort

- 28.1 Der Auftragnehmer liefert die Waren an dem im Vertrag angegebenen Ort. Ist kein solcher Ort vereinbart, erfolgt die Lieferung am Unternehmensstandort des Auftraggebers.
- 28.2 Verlangt der Auftraggeber vor der Lieferung, dass die Waren an einem anderen als dem vereinbarten Ort geliefert werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesem Verlangen nachzukommen, soweit dies vernünftigerweise von ihm verlangt werden kann.

Artikel 29. Lieferzeitpunkt

- 29.1 Lieferungen haben zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt bzw. gemäß dem vom Auftraggeber vorgegebenen Zeitplan zu erfolgen. Bei Überschreitung der Lieferzeit gerät der Auftragnehmer ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug und ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf erstes Verlangen sämtliche dadurch entstandenen Schäden zu ersetzen, unbeschadet der Vertragsstrafen, auf die der Auftraggeber gemäß Artikel 25.2 Anspruch hat.
- 29.2 Der Auftragnehmer ist an den im Vertrag festgelegten Lieferzeitpunkt bzw. den vom Auftraggeber festgelegten Lieferplan gebunden, wobei der Auftraggeber berechtigt ist, den Zeitpunkt bzw. den Lieferplan durch Abruf näher festzulegen und in den Bauablauf zu integrieren, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch ein Anspruch auf Preisänderung oder sonstige Entschädigung zusteht.
- 29.3 Ist es aufgrund des Baufortschritts erforderlich, ist der Auftraggeber ferner berechtigt, die Reihenfolge der vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen näher zu bestimmen, selbst wenn im Vertrag eine bestimmte Reihenfolge festgelegt wurde.
- 29.4 Kann der Auftraggeber die Waren aus irgendeinem Grund zum vereinbarten Zeitpunkt entsprechend dem festgelegten Lieferplan nicht in Empfang nehmen, so lagert und sichert der Auftragnehmer die Waren und trifft alle zumutbaren Maßnahmen, um Qualitätsverluste zu verhindern, bis sie geliefert werden.
- 29.5 Wird der Auftragnehmer seine vertragliche Leistung zum im Vertrag angegebenen Zeitpunkt oder gemäß dem vom Auftraggeber festgelegten Lieferplan nicht erbringen können, ist er verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 29.6 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Vertragsstrafen oder Abschläge auf die Auftragssumme, die dem Auftraggeber vom Bauherrn wegen verspäteter Fertigstellung von (Teilen) des Werkes auferlegt werden, soweit diese Verzögerung auf den Auftragnehmer zurückzuführen ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Vertragsstrafen oder Abschläge beim Auftragnehmer geltend zu machen, gegebenenfalls durch Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers.

- 29.7 Unbeschadet des Rechts des Auftraggebers, nach seiner Wahl die Erfüllung des Vertrages gegebenenfalls mit Schadensersatz zu verlangen, ist der Auftraggeber berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. gemäß dem vereinbarten Lieferplan den Vertrag gemäß Artikel 22 (Beendigung) dieser Allgemeinen Bedingungen zu kündigen oder aufzulösen, ohne zur Zahlung von Schadenersatz oder Kosten verpflichtet zu sein.
- 29.8 Der Auftragnehmer lässt die gelieferten Waren von allen erforderlichen Unterlagen begleiten, die zu deren sachgerechter Verwendung notwendig sind, sowie von etwaigen Prüf-, Abnahme- und Kontrollberichten und Garantien.
- 29.9 Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Artikel 30. Eigentumsübergang; Risiko, Annahme, zur Verfügung gestellte Gegenstände

- 30.1 Das Eigentum an zu liefernden oder herzustellenden Waren geht auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer diese verarbeitet, von Dritten bezogen oder hergestellt hat. In allen anderen Fällen geht das Eigentum an den gelieferten Waren erst mit der Abnahme nach Lieferung und dem Eingang der Lieferungen am vereinbarten Lieferort beim Auftraggeber auf diesen über. Die Lieferung erfolgt bis zur Abnahme auf Risiko des Auftragnehmers.
- 30.2 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Gegenstände sind und bleiben unter allen Umständen Eigentum des Auftraggebers und werden vom Auftragnehmer in für Dritte erkennbarer Weise gekennzeichnet und individualisiert. Diese Gegenstände gelten als in gutem Zustand und den erforderlichen Spezifikationen entsprechend, sofern der Auftragnehmer nicht innerhalb von vier (4) Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich reklamieren. Der Auftragnehmer weist diese Gegenstände auf erstes Verlangen des Auftraggebers nach und gibt sie diesem heraus.
- 30.3 Im Falle einer Ablehnung (Nichtabnahme) der gelieferten Waren durch den Auftraggeber bleiben die gelieferten Waren Eigentum des Auftragnehmers und das Risiko verbleibt beim Auftragnehmer, sodass es nie auf den Auftraggeber übergegangen ist. In diesem Fall ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die bereits in Rechnung gestellten Beträge gut und erstattet bereits geleistete Zahlungen unverzüglich.

Artikel 31. Annahme und Zurückweisung

- 31.1 Die Lieferung gilt erst dann als vom Auftraggeber angenommen, wenn sie sowohl vom Auftraggeber als auch vom Bauherrn abgenommen wurde. Die Lieferung ist erst endgültig, wenn sie sowohl durch den Auftraggeber als auch durch den Bauherrn genehmigt wurde. Bis zur endgültigen Abnahme sind der Auftraggeber und/oder der Bauherr berechtigt, die Lieferung zurückzuweisen, sodass etwaige sonstige Fristen für Reklamationen, sofern und soweit sie vom Auftragnehmer geltend gemacht werden, gegenüber dem Auftraggeber nicht gelten.
- 31.2 Im Falle einer Zurückweisung setzt der Auftraggeber den Auftragnehmer hiervon unverzüglich in Kenntnis. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zurückgewiesene Waren oder Teile davon auf erstes Verlangen des Auftraggebers unverzüglich und auf eigene Kosten zu reparieren, auszutauschen und/oder abzutransportieren, ohne dass der Auftraggeber zu einer weiteren Vergütung verpflichtet ist, unbeschadet der Verpflichtung des Auftragnehmers, etwaige beim Auftraggeber oder bei Dritten entstandene Schäden einschließlich Verzögerungsschäden zu ersetzen. Unterbleibt eine Reparatur, ein Austausch und/oder eine Entfernung der zurückgewiesenen Waren, ist der Auftraggeber berechtigt, diese auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers zu reparieren, auszutauschen und/oder zurückzusenden.
- 31.3 Unbeschadet des Rechts des Auftraggebers, den Vertrag (teilweise) zu kündigen oder aufzulösen und Schadensersatz zu verlangen, ist der Auftraggeber nach Zurückweisung berechtigt, innerhalb einer von ihm festzulegenden Frist die Lieferung neuer, den Abnahmebedingungen entsprechender Waren zu verlangen, ohne zur Zahlung einer zusätzlichen Vergütung verpflichtet zu sein.
- 31.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zahlung für zurückgewiesene Waren auszusetzen.

Artikel 32. Rücksendungen; Verpackung

- 32.1 Werden Standardhandelswaren durch Änderungen im Vertrag und/oder in den dazugehörigen Unterlagen und/oder aus anderen, nicht

| ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER KOTI-NABO TECHNISCHE BORSTELS NV

vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen überzählig, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Waren zum in Rechnung gestellten Preis zurückzunehmen.

32.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, zahlt der Auftraggeber nicht für die Verpackung der vom Auftragnehmer gelieferten und zurückzunehmenden Waren.

32.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf erstes Verlangen des Auftraggebers eventuell bezahlte Verpackungen der Waren zurückzunehmen und dem Auftraggeber die hierfür in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

Artikel 33. Verrechnung (Netting)

33.1 Gemäß dem Gesetz über Finanzsicherheiten vom 15. Dezember 2004 und Artikel 5.263 (neu) des belgischen Zivilgesetzbuches verrechnen und saldieren der Auftragnehmer und der Auftraggeber automatisch und von Rechts wegen alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegeneinander. Dies bedeutet, dass in der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer stets nur die größte Forderung nach vorgenommener automatischer Verrechnung bestehen bleibt.